

Brandschutzkonzept

Viernheimer Straße 2 – 64646 Heppenheim

Bauvorhaben	Errichtung einer Interims-Container-Anlage vor Bauteil D Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH Heppenheim		
Auftraggeber / Bauherr	Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH Eine Einrichtung des Universitätsklinikums Heidelberg Viernheimer Straße 2 64646 Heppenheim		
Entwurfsverfasser	PL Architekten GmbH Am Viadukt 3 - 5 52066 Aachen		
Konzeptersteller	Sabrina Schüler		
Projektnummer	4436		
Datum	07.05.2026	Index	01
Umfang	38 Seiten		



Index

Nr.	Datum	Vorgang, Änderung, Abschnitt	Bearbeiter
01	07.05.2026	Erstellung Gesamtdokument	Sabrina Schüler

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines.....	7
1.1 Auftrag und Bestimmung	7
1.2 Objekt.....	7
1.2.1 Objektbeschreibung	7
1.2.2 Art der Nutzung	7
1.2.3 Vorgesehene Baumaßnahme	8
1.3 Beurteilungsgrundlagen	10
1.3.1 Rechtsgrundlagen	10
1.3.2 Pläne.....	10
1.3.3 Weitere Grundlagen	11
1.3.4 Methoden des Brandschutzingenieurwesens	11
1.4 Baurechtliche Einordnung	11
1.5 Schutzziele	12
2 Baulicher Brandschutz.....	14
2.1 Brandabschnitte / Rauchabschnitte	14
2.2 Nutzungseinheiten	16
2.3 Rettungswege	16
2.3.1 Beschreibung und Lage des 1. und 2. Rettungsweges.....	17
2.3.2 Längen der Rettungswege	17
2.3.3 Breiten der Rettungswege	18
2.3.4 Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall.....	18
2.3.5 Kennzeichnung der Rettungswege	19
2.4 Bauteil- und Baustoffanforderungen	19
2.4.1 Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	19
2.4.2 Außenwände und Außenwandteile	20
2.4.3 Trennwände	21

2.4.4	Brandwände	21
2.4.5	Decken	21
2.4.6	Schächte	22
2.4.7	Dächer	22
2.4.8	Treppen	23
2.4.9	Treppenträume	23
2.4.10	Flure / Offene Gänge	23
2.4.11	Systemböden	23
2.4.12	Dämmstoffe / Dehnungs- und Gebäudefugen	23
3	Anlagentechnischer Brandschutz	24
3.1	Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung	24
3.1.1	Selbsttätige Löschanlagen	24
3.1.2	Nichtselbsttätige Löschanlagen	24
3.2	Gefahrenmeldeanlagen und -einrichtungen	25
3.2.1	Brandmeldeanlagen	25
3.2.2	Alarmierungsanlagen	25
3.2.3	Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen	26
3.2.4	Rauchwarnmelder	26
3.3	Objektfunkanlage	26
3.4	Rauch- und Wärmeableitung	27
3.4.1	Öffnungen zur Rauchableitung	27
3.4.2	Natürliche Rauchabzugsanlagen	27
3.4.3	Maschinelle Rauchabzugsanlagen	27
3.4.4	Öffnungen und Anlagen zur Wärmeableitung	27
3.4.5	Maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	27
3.4.6	Lüftungsanlagen zur Rauchableitung	27

3.5	Beleuchtung	27
3.5.1	Sicherheitsbeleuchtung	27
3.5.2	Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnung	28
3.6	Sicherheitsstromversorgung	28
3.6.1	Zusammenstellung der Verbraucher	28
3.6.2	Sicherheitsstromversorgungsanlagen	28
3.6.3	Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen	29
3.7	Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen	29
4	Gebäudetechnischer Brandschutz	30
4.1	Aufzugsanlagen	30
4.2	Leitungsanlagen	30
4.3	Lüftungsanlagen	30
4.4	Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen	30
4.5	Elektrische Betriebsräume	30
4.6	Blitzschutz	31
5	Abwehrender Brandschutz	32
5.1	Zuständigkeit Feuerwehr	32
5.2	Angaben zur Erschließung / Flächen für die Feuerwehr	32
5.3	Löschwasserversorgung	33
5.4	Feuerwehrpläne	34
6	Organisatorischer Brandschutz	35
6.1	Brandschutzbeauftragter	35
6.2	Brandschutzordnung	35
6.3	Flucht- und Rettungspläne	35
6.4	Brandschutz während der Bauzeit	36
7	Baurechtliche Abweichungen	37
8	Zusammenfassung	38

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Gesetze, Richtlinien	10
Tabelle 2: Planungsgrundlagen	10
Tabelle 3: Nutzungseinheiten.....	16
Tabelle 4: Darstellung Rettungsweglängen.....	17
Tabelle 5: Erleichterungen von der Bauordnung	37

1 Allgemeines

1.1 Auftrag und Bestimmung

Der Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Brandschutzsachverständige, wurde der Auftrag zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Inhalt des vorliegenden Brandschutzkonzeptes ist ausschließlich die Bewertung der Interims-Container-Anlage vor Bauteil D. Die im nachfolgenden Brandschutzkonzept enthaltenen baulichen und technischen Erfordernisse stellen die Voraussetzung dar, dass die Interims-Container-Anlage das Baurecht erfüllt. Eine brandschutztechnische Bewertung des bestehenden Kreiskrankenhauses ist auftragsgemäß kein Bestandteil des Brandschutzkonzeptes. Es wird lediglich betrachtet, soweit Schnittstellen zur Interims-Container-Anlage bestehen.

1.2 Objekt

1.2.1 Objektbeschreibung

Während der brandschutztechnischen Sanierung in der Mittelzone im Kreiskrankenhaus müssen Personalräume (Arztdienstzimmer (Büro) sowie Bereitschaftsdienstzimmer) verlegt werden. Hierfür wird nordwestlich des Kreiskrankenhauses vor Bauteil D eine Interims-Container-Anlage für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren errichtet.

Die Container-Anlage wird zweigeschossig errichtet (Erd- und Obergeschoss) und besitzt weitestgehend einen quadratischen Grundriss. An den ungünstigsten Stellen beträgt die äußere Abmessung ca.15 m auf ca. 12 m (Grundfläche ca. 180 m²).

Die Erschließung des Obergeschosses erfolgt über die bestehende Außentreppe des Kreiskrankenhauses. Aufgrund dieser Verbindung über die Außentreppe von Bauteil D wird die zu bewertende Interims-Container-Anlage als Gebäudeteil des bestehenden Kreiskrankenhauses betrachtet.

1.2.2 Art der Nutzung

Im betrachteten Bauvorhaben werden im Erdgeschoss Büros (Arztdienstzimmer) und Sanitärräume angeordnet. Im Obergeschoss befinden sich Bereitschaftsdienstzimmer (Büro mit Schlafplatz), ein Arztdienstzimmer, ein Raum für den IT-Verteiler sowie weitere Sanitärräume.

1.2.3 Vorgesehene Baumaßnahme

Bei der vorgesehenen Baumaßnahme handelt es sich um die temporäre Aufstellung einer Interims-Container-Anlage vor Bauteil D. Die Anlage wird für maximal 2 Jahre errichtet und anschließend zurückgebaut.

Die Anordnung der Interims-Container-Anlage vor Bauteil D des Kreiskrankenhauses kann der nachfolgenden Abbildung 1 und 2 entnommen werden.

Abbildung 1: Grundriss Erdgeschoss Interims-Container-Anlage

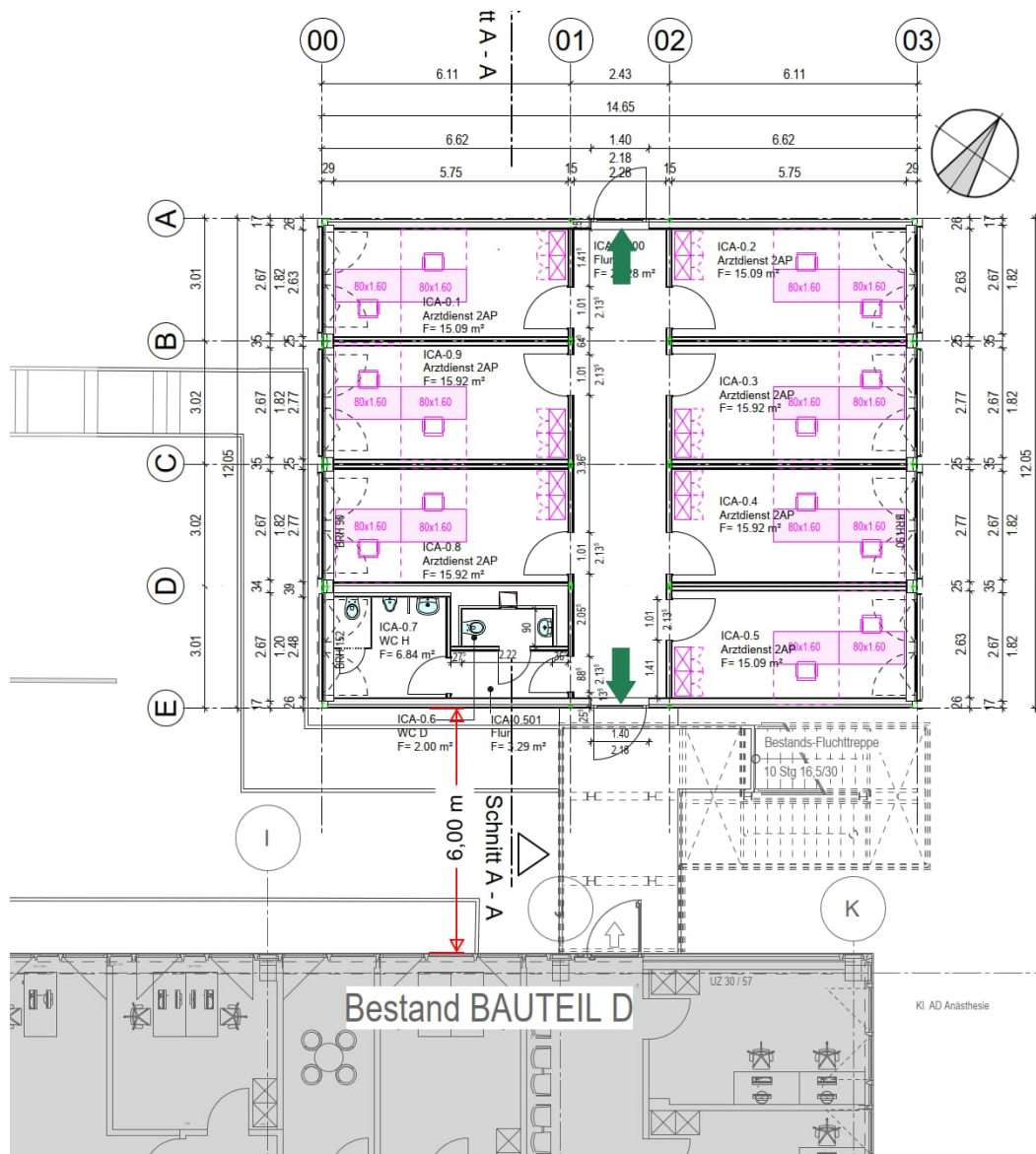
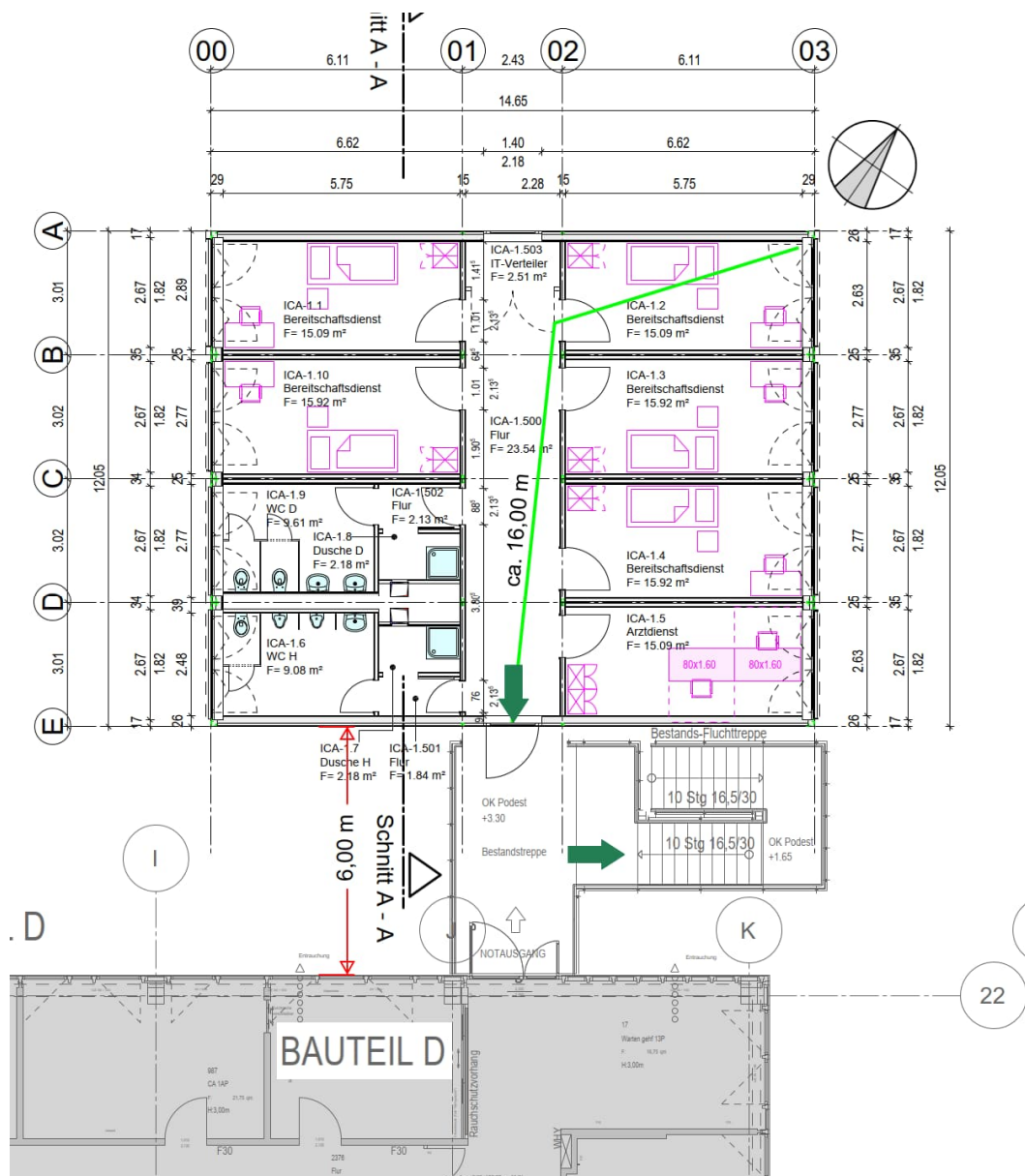


Abbildung 2: Grundriss Obergeschoss Interims-Container-Anlage



1.3 Beurteilungsgrundlagen

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Zur Erstellung des vorliegenden Dokuments wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beurteilungsgrundlagen verwendet.

Tabelle 1: Gesetze, Richtlinien

Kürzel	Inhalt, Bezeichnung	Fassung, Stand
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018, Stand: 09.10.2025
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	20.11.2025

1.3.2 Pläne

Zur Erstellung des Brandschutzkonzept wurden Grundrisse in digitaler Form (dwg-Dateien / pdf-Dateien) durch den Entwurfsverfasser zur Verfügung gestellt.

Die verwendeten Plangrundlage, die durch das Büro PL Architekten GmbH erstellt wurden, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Planungsgrundlagen

Planbenennung	Planinhalt	Maßstab	Stand	Herkunft
GSKKBA-4G-+00 000F00-07.05.2026_ICA EG	Grundriss Erdgeschoss	1:100	05.05.2026	Entwurfsverfasser
GSKKBA-4G-+01 000F00-07.05.2026_ICA OG	Grundriss Obergeschoss	1:100	05.05.2026	Entwurfsverfasser

1.3.3 Weitere Grundlagen

Vorgespräche mit Behörden

Ein telefonische sowie schriftliche Vorabstimmung mit der Brandschutzdienststelle Kreis Bergstraße fand lediglich in Bezug auf die Sicherstellung des 2. Rettungsweges aus dem Obergeschoss der Container-Anlage statt. Die Ergebnisse dieser Vorabstimmung sind im nachfolgenden Brandschutzkonzept berücksichtigt.

Objekt- und Ortsbegehungen

Beim betrachteten Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau. Eine Objektbegehung fand nicht statt.

1.3.4 Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Die Baustoffklassen bzw. die Bauteil- und Baustoffanforderungen sind gemäß der HBO festgelegt worden.

Rechenverfahren bzw. Ingenieurmethoden sind in erster Linie für die Bemessung von Entrauchungsöffnungen oder mechanischen Entrauchungsanlagen notwendig.

Für das vorliegende Brandschutzkonzept war dies nicht erforderlich.

1.4 Baurechtliche Einordnung

Die Interims-Container-Anlage steht über eine Außentreppe des Kreiskrankenhauses mit diesem in Verbindung, sodass das bestehende Kreiskrankenhaus bei der Einstufung der Gebäudeklasse berücksichtigt wird. Aufgrund der Höhe von < 7 m der Oberkante des Rohfußbodens des höchstgelegenen Geschosses mit Aufenthaltsräumen (hier: 1. Obergeschoss) gemessen von der gemittelten Geländeoberfläche und Nutzungseinheiten > 400 m² wird das Gebäude gemäß § 2 (4) Nr. 3 HBO in die

Gebäudeklasse 3 eingeordnet.

Das Gebäude wird gemäß § 2 (9) Nr. 3 & 8 HBO als ein **ungeregelter Sonderbau** eingestuft, da es sich um

- ein Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung (ausgenommen Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder) und
- ein Krankenhaus handelt.

Das bedeutet, dass Erleichterungen oder erhöhte Anforderungen nach § 53 (1) HBO möglich sind.

Im Bundesland Hessen sind für Krankenhäuser keine gesonderten Verordnungen oder Planungshilfen vorhanden. Für das bestehende Kreiskrankenhaus wurde zur brandschutztechnischen Bewertung, dass im Bundesland Baden-Württemberg veröffentlichten Hinweispapier „Hinweise über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung“ vom 26. April 2007 herangezogen, welches für Krankenhäuser eine erprobte Planungsgrundlage darstellen.

Aufgrund der baulichen Verbindung zwischen der Interims-Container-Anlage und dem Bestandsgebäude werden diese als zusammenhängendes Gebäude betrachtet. Da die Interims-Container-Anlage einen eigenen Brandabschnitt darstellt und sich in dieser ausschließlich Krankenhauspersonal und keine Patienten aufhalten, wird das v. g. Hinweispapier nicht zur brandschutztechnischen Bewertung der Container-Anlage hinzugezogen. Die Bewertung der Interims-Container-Anlage erfolgt grundsätzlich auf Basis der Hessischen Bauordnung.

1.5 Schutzziele

Gesetzliche Schutzziele des Bauordnungsrechts ergeben sich aus der HBO. Diese Schutzziele sind:¹

- Vorbeugung der Entstehung eines Brandes,
- Vorbeugung der Ausbreitung von Feuer und Rauch,
- Ermöglichung der **Rettung von Menschen** und Tieren, und
- Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten.

¹ § 14 (1) HBO

Oberstes Schutzziel ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Personen im Gebäude.
Nachrangig ist der Sach- oder Umweltschutz zu nennen.

Zentrale Mittel des Personenschutzes sind:

- das Ermöglichen der Flucht und Rettung von Personen oder Personengruppen (auch aus speziellen Gebäudebereichen),
- eine schnelle Erstbekämpfung des Brandes und
- der Entstehung eines Zustandes intensiver Angst vor einer tatsächlichen oder angenommenen Bedrohung („Panik“) vorzubeugen.

Dafür sind u. a. Maßnahmen erforderlich, die der

- Schadensvermeidung,
- Nutzungsbezogenen Art der Alarmierung und Warnung,
- Evakuierung und Organisation der Horizontalverschiebung,
- Fluchtwegsicherung und
- Rettungswegsicherung

dienen.

Weiterführende Schutzziele können im Bedarfsfall definiert werden, z.B.:

- Sachwertschutz,
- versicherungsrechtliche Anforderungen,
- Arbeitsschutz,
- Sicherung des Betriebes und der Arbeitsplätze, und
- Umweltschutz.

Weiterführende Schutzziele werden im vorliegenden Brandschutzkonzept gemäß unserem Auftrag nicht explizit betrachtet.

Ausschluss:

Straftaten wie z.B. Brandstiftung, Bombenanschläge oder Terrorangriffe werden ebenfalls im Rahmen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes nicht berücksichtigt.

Sie werden im Rahmen des Bauordnungsrechts generell nicht betrachtet, und fallen in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden.

2 Baulicher Brandschutz

2.1 Brandabschnitte / Rauchabschnitte

Brandabschnitte

Gebäudeabschlusswand

Brandwände als Gebäudeabschlusswände sind herzustellen zum Abschluss von Gebäuden, bei denen diese Abschlusswände an der Nachbargrenze oder mit einem Abstand von weniger als 2,5 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet werden. Gleiches gilt für Gebäude, deren Abschlusswände mit einem Abstand von weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden errichtet werden.²

Der Abstand zum nächstgelegenen Nachbargebäude, dem Fachärzteezentrum, welche sich nördlich der Interims-Container-Anlage befindet, beträgt durch die Zufahrtsstraße der Liegendkrankenwache mindestens 7 m (> 5 m).

Brandwände als Gebäudeabschlusswände sind somit nicht erforderlich.

Brandwände

Brandwände sind herzustellen als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.³

Die Interims-Container-Anlage und das Kreiskrankenhaus sind über eine Stahl-Außentreppe miteinander verbunden und werden somit als ein Gebäude betrachtet. Der Abstand zwischen der Interims-Container-Anlage und dem Kreiskrankenhaus beträgt ca. 6 m (> 5 m), sodass die Interims-Container-Anlage einen eigenen Brandabschnitt darstellt. Die brandschutztechnische Separierung vom Bestandsgebäude erfolgt über die nichtbrennbare Außentreppe, sodass hierfür eine Erleichterung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen der HBO erforderlich ist.

² § 33 (2) Nr. 1 HBO

³ § 33 (2) Nr. 2 HBO

Es wird abgewichen von § 33 (3) HBO

Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Umfang (Beschreibung der Erleichterung)

Die Brandabschnittsbildung der Interims-Container-Anlage erfolgt über eine nichtbrennbare Stahl-Außentreppe.

Begründung (Risikobetrachtung und ausgleichende Maßnahme)

Aus brandschutztechnischer Sicht besteht gegen diese Erleichterung keine Bedenken, da

- die Außentreppe aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt ist und somit durch ihre Breite von mehr als 5 m ein Brandüberschlag in den benachbarten Brandabschnitt ausreichend lang behindert wird und
- die Außentreppe bedingt durch ihre Einstufung als notwendige Treppe brandlastarm gehalten wird.

Fazit

Mit den vorgenannten ausgleichenden Maßnahmen ist die Gleichwertigkeit nachgewiesen und die Schutzziele gemäß § 14 (1) HBO. Eine tabellarische Zusammenfassung aller Abweichungen / Erleichterungen findet sich im Kapitel 7.

Rauchabschnitte

Entsprechend den bauordnungsrechtlichen Festlegungen der HBO ist die Bildung von Rauchabschnitten nur im Verlauf notwendiger Flure mit einer Länge von mehr als 30 m erforderlich.⁴

Notwendige Flure sind in der betrachteten Interims-Container-Anlage nicht vorgesehen, sodass die Bildung von Rauchabschnitten bauordnungsrechtlich nicht erforderlich ist.

⁴ § 39 (3) HBO

2.2 Nutzungseinheiten

Das Erd- und Obergeschoss der Interims-Container-Anlage bilden jeweils eine eigene Nutzungseinheit.

Tabelle 3: Nutzungseinheiten

Geschoss	Bezeichnung	Flächen
Ebene E00	Büro / Arztdienstzimmer	ca. 180 m ²
Ebene E01	Bereitschaftsdienstzimmer	ca. 180 m ²

2.3 Rettungswege

Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum pro Geschoss benötigen in jedem Geschoss zwei unabhängige Rettungswege, dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur geführt werden.⁵

Für Räume, die nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (keine Aufenthaltsräume)⁶, genügt gemäß HBO ein Rettungsweg.

Der 1. Rettungsweg muss baulich über einen direkten Ausgang oder eine notwendige Treppe hergestellt werden. Der 2. Rettungsweg kann ebenfalls baulich oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.⁷ Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.⁸

⁵ § 36 (1) HBO und § 6 (2) H-VStättR

⁶ § 2 (10) HBO

⁷ § 36 (2) HBO

⁸ § 36 (3) HBO

2.3.1 Beschreibung und Lage des 1. und 2. Rettungsweges

Innerhalb des Gebäudes

Der 1. und 2. Rettungsweg aus dem Erdgeschoss des betrachteten Bauvorhabens wird baulich sichergestellt. Hierfür steht jeweils auf der Südost- bzw. Nordwestseite der Interims-Container-Anlage ein direkter Ausgang ins Freie zur Verfügung.

Der 1. Rettungsweg aus dem Obergeschoss wird über den südwestlichen Ausgang ins Freie und die bestehende Stahl-Außentreppe des Kreiskrankenhauses sichergestellt. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Kreis Bergstraße wird der 2. Rettungsweg aus dem Obergeschoss über die Rettungsgeräte (Steckleiter) der Feuerwehr sichergestellt, da die Interims-Container-Anlage flächendeckend in den Überwachungsumfang der bestehenden Brandmeldeanlage des Kreiskrankenhauses aufgenommen wird und sich im Obergeschoss keine Patienten, sondern nur Krankenhauspersonal aufhalten wird. Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges besitzt jedes Bereitschaftsdienstzimmer sowie das Arztdienstzimmer ein offenes Fenster, welches durch die Steckleiter erreicht werden kann.

Außerhalb des Gebäudes

Außerhalb des Objektes kann der Sammelplatz über Wege auf dem Grundstück sicher erreicht werden.

2.3.2 Längen der Rettungswege

Die Rettungsweglängen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: Darstellung Rettungsweglängen

Bereich	maximal zulässig	geplant	Fazit
Erdgeschoss	35 m ⁹	ca. 10,5 m	erfüllt
Obergeschoss	30 m ⁹	ca. 16 m	erfüllt

Die zulässigen Rettungsweglängen von 35 m werden nicht überschritten.

⁹ § 38 (2) HBO

2.3.3 Breiten der Rettungswege

Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze der notwendigen Treppe muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.¹⁰ Da die vorhandene Außentreppe auch dem bestehenden Gebäudeteil des Kreiskrankenhauses angehört, besitzt diese eine lichte Mindestlaufbreite von 1,2 m.

Der 2. Rettungsweg aus dem Obergeschoss wird über die öffnenbaren Fenster der Bereitschaftsdienstzimmer sichergestellt. Die lichten Öffnungsbreiten dieser Fenster werden mindestens 0,9 m x 1,2 m groß und nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.¹¹

Die zulässigen Rettungswegbreiten werden nicht unterschritten.

2.3.4 Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall

Der Betreiber hat im laufenden Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass die baurechtlich ausgewiesenen Rettungswege jederzeit freigehalten werden. Diese dürfen nicht eingeschränkt werden und müssen jederzeit nutzbar sein. Einbauten in Rettungswegen, wie Schränke, Möbel, Regale, etc. sind nicht zulässig.

Zu den Rettungswegen gehört insbesondere der Erschließungsflur im Erd- und Obergeschoss der Interims-Container-Anlage, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück bis zum Sammelplatz.

Türen und Fenster im Verlauf von Rettungswegen

Türen, Notausgänge und Fenster im Verlauf von Rettungswegen (1. und 2. Rettungsweg) dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich während der Anwesenheit von Personen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) von innen leicht öffnen lassen.

¹⁰ § 37 (5) HBO

¹¹ § 40 (5) HBO

Verschattung / Raffstore / Rollläden an Notausgängen / Notstiegen

Im Bereich der Rettungswege (1. und 2. Rettungsweg) sind Rollläden- und Jalousiesysteme o.ä. so auszustatten, dass sich diese während der Anwesenheit von Personen jederzeit (auch bei Stromausfall) ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffnen lassen. Hierfür kann z.B. die Anbringung von Handkurbel, Notraffung, Ersatzstromversorgung o.ä. vorgesehen werden.

2.3.5 Kennzeichnung der Rettungswege

Es hat eine Kennzeichnung der Rettungswege zu erfolgen. Dazu sind im betrachteten Bauvorhaben Rettungswegkennzeichen gem. ASR A1.3 über direkten Ausgängen ins Freie vorzusehen. Die Anforderungen an die Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnung ist dem Punkt 3.5.2 zu entnehmen.

2.4 Bauteil- und Baustoffanforderungen

Die Anforderungen an Bauteile und Baustoffe ergeben sich aus den aufgeführten und geltenden Rechtsgrundlagen, siehe Punkt 1.3.1, und sind dem jeweiligen Kapitel zu entnehmen.

2.4.1 Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen

An die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen des betrachteten Bauvorhabens besteht aufgrund der Einstufung in die Gebäudeklasse 3 eine feuerhemmende Anforderung.¹²

Das betrachtete Bauvorhaben wird als Container-Anlage errichtet. Die tragenden Bauteile sind nichtbrennbar (Stahl), jedoch ohne definierten Feuerwiderstand, sodass hierfür eine Erleichterung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen der HBO erforderlich ist.

Es wird abgewichen von § 30 (1) Nr. 3 HBO

Tragende und aussteifende Bauteile müssen feuerhemmend sein.

Umfang (Beschreibung der Erleichterung)

Das Tragwerk des betrachteten Bauvorhabens der Gebäudeklasse 3 ist ohne definierten Feuerwiderstand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahl) geplant.

¹² § 30 (1) Nr. 3 HBO

Begründung (Risikobetrachtung und ausgleichende Maßnahme)

Aus brandschutztechnischer Sicht besteht gegen diese Erleichterung keine Bedenken, da

- die Container-Anlage eine flächendeckende Brandmeldeanlage erhält, sodass über diese eine frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr erfolgt und diese bereits frühzeitig mit Löschmaßnahmen beginnen kann,
- die Container-Anlage eine flächendeckende Alarmierungsanlage erhält, sodass über diese eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer erfolgt und diese bereits frühzeitig mit Entfluchtungsmaßnahmen beginnen können,
- der 1. Rettungsweg bis zum Erreichen des Freien maximal ca. 16 m (Obergeschoss) beträgt und
- die Container-Anlage mit ihren zwei Geschossen lediglich eine flächenmäßige Ausdehnung von insgesamt ca. 360 m² (< 400 m²) besitzt.

Fazit

Mit den vorgenannten ausgleichenden Maßnahmen ist die Gleichwertigkeit nachgewiesen und die Schutzziele gemäß § 14 (1) HBO. Eine tabellarische Zusammenfassung aller Abweichungen / Erleichterungen findet sich im Kapitel 7.

2.4.2 Außenwände und Außenwandteile

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.¹³

Die Außenwände der Container-Anlage bestehen aus Stahlblech. Soweit für die Außenwände eine Wärmedämmung vorgesehen ist, ist diese aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen herzustellen. Da der Brandabschnitt der Container-Anlage in einem Abstand von mindestens 5 m zum Bauteil D des Kreiskrankenhauses hergestellt ist und die Außentreppe, welche beide Brandabschnitte miteinander verbindet aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht, ist ein Brandüberschlag zwischen beiden Brandabschnitten aus brandschutztechnischer Sicht ausreichend lange behindert.

¹³ § 31 (1) HBO

2.4.3 Trennwände

Innerhalb der betrachteten Interims-Container-Anlage sind keine Trennwände im Sinne der HBO vorhanden und nicht erforderlich.

2.4.4 Brandwände

Brandwände sind unter Berücksichtigung der Erleichterung in Kapitel 2.1 des vorliegenden Brandschutzkonzeptes in der betrachteten Interims-Container-Anlage nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich (siehe Kapitel 2.1 des vorliegenden Brandschutzkonzeptes).

2.4.5 Decken

An die Erdgeschossdecke des betrachteten Bauvorhabens besteht aufgrund der Einstufung in die Gebäudeklasse 3 eine feuerhemmende Anforderung.¹⁴

Das betrachtete Bauvorhaben wird als Container-Anlage errichtet. Die Geschossdecke ist nichtbrennbar (Stahl), jedoch ohne definierte Feuerwiderstandsdauer, sodass hierfür eine Erleichterung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen der HBO erforderlich ist.

Es wird abgewichen von § 34 (1) Nr. 3 HBO

Geschossdecken müssen feuerhemmend sein.

Umfang (Beschreibung der Erleichterung)

Die Erdgeschossdecke des betrachteten Bauvorhabens der Gebäudeklasse 3 ist ohne definierten Feuerwiderstand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahl) geplant.

Begründung (Risikobetrachtung und ausgleichende Maßnahme)

Aus brandschutztechnischer Sicht besteht gegen diese Erleichterung keine Bedenken, da

- die Container-Anlage eine flächendeckende Brandmeldeanlage erhält, sodass über diese eine frühzeitige Alarmierung der Feuerwehr erfolgt und diese bereits frühzeitig mit Löschmaßnahmen beginnen kann,

¹⁴ § 34 (1) Nr. 3 HBO

- die Container-Anlage eine flächendeckende Alarmierungsanlage erhält, sodass über diese eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer erfolgt und diese bereits frühzeitig mit Entfluchtungsmaßnahmen beginnen können,
- der 1. Rettungsweg bis zum Erreichen des Freien maximal ca. 16 m (Obergeschoss) beträgt und
- die Container-Anlage mit ihren zwei Geschossen lediglich eine flächenmäßige Ausdehnung von insgesamt ca. 360 m² (< 400 m²) besitzt.

Fazit

Mit den vorgenannten ausgleichenden Maßnahmen ist die Gleichwertigkeit nachgewiesen und die Schutzziele gemäß § 14 (1) HBO. Eine tabellarische Zusammenfassung aller Abweichungen / Erleichterungen findet sich im Kapitel 7.

2.4.6 Schächte

Innerhalb der Interims-Container-Anlage sind keine Installationsschächte vorgesehen.

2.4.7 Dächer

Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).¹⁵

Das Dach der Interims-Container-Anlage besteht aus Stahlblech. Soweit eine Wärmedämmung im Dach vorgesehen ist, ist diese aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Damit erfüllt das Dach des betrachteten Bauvorhabens aus brandschutztechnischer Sicht die Anforderungen einer harten Bedachung.

¹⁵ § 35 (1) HBO

2.4.8 Treppen

Die Erschließung der Container-Anlage erfolgt über die bestehende Außentreppe vor Bauteil D des Kreiskrankenhauses. Die Außentreppe ist als Stahltreppe hergestellt, sodass die bauordnungsrechtlich erforderliche nichtbrennbare Bauteilqualität erfüllt wird.¹⁶

Die Treppe besitzt einen festen und griffsicheren Handlauf. Darüber hinaus wird die Notausgangstür aus dem Obergeschoss der Interims-Container-Anlage so angeordnet, dass zwischen dieser und der Treppe ein ausreichend tiefer Treppenabsatz angeordnet ist.¹⁷

2.4.9 Treppenträume

Die Erschließung des Obergeschosses erfolgt über eine Außentreppe. Notwendige Treppenträume sind nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

2.4.10 Flure / Offene Gänge

Notwendige Flure sind entsprechend den Anforderungen der HBO im betrachteten Bauvorhaben (Nutzungseinheit jeweils < 200 m²) nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Bei den Fluren im Erd- und Obergeschoss des betrachteten Bauvorhabens handelt es sich um Erschließungsflure. An die Umfassungswände dieser Flure bestehen keine brandschutztechnischen Anforderungen.

2.4.11 Systemböden

Innerhalb des betrachteten Bauvorhabens nicht vorgesehen.

2.4.12 Dämmstoffe / Dehnungs- und Gebäudefugen

Die Anforderungen an die Dämmstoffe im Bereich der Außenwand sowie des Daches sind dem jeweiligen Kapitel des vorliegenden Brandschutzkonzeptes zu entnehmen.

Dehnungs- und Gebäudefugen sind grundsätzlich aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

¹⁶ § 37 (4) HBO

¹⁷ § 37 (6) und (7) HBO

3 Anlagentechnischer Brandschutz

3.1 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

3.1.1 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind in der Interims-Container-Anlage nicht vorgesehen und bauordnungsrechtlich auch nicht erforderlich.

3.1.2 Nichtselbsttätige Löschanlagen

Wandhydranten

Im betrachteten Bauvorhaben bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Steigleitung (trocken)

Im betrachteten Bauvorhaben bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und auch nicht geplant.

Feuerlöscher

Die Interims-Container-Anlage wird in Anlehnung an die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ mit Feuerlöscher nach DIN EN 3-7 ausgestattet. Die Löschmitteleinheiten (LE) sind gemäß ASR A2.2 zu ermitteln.

Die Feuerlöscher werden nur so hoch über den Fußboden angeordnet, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 0,8 m bis 1,2 m erwiesen.

Feuerlöscher werden an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen angebracht und durch das Brandschutzzeichen F001 entsprechend der ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) gekennzeichnet.

Aus Sicht der Unterzeichner sind Wasser- oder Schaumlöscher einzusetzen. Der Einsatz von Pulverlöschern wird aufgrund der Folgeschäden und der Sichtbehinderung bei Auslösung, aber auch wegen möglicher Gefahren durch die unkontrollierte Freisetzung des Löschpulvers, nicht empfohlen.

3.2 Gefahrenmeldeanlagen und -einrichtungen

3.2.1 Brandmeldeanlagen

Im bestehenden Gebäude ist aufgrund der Nutzung als Krankenhaus eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern installiert.

Aufgrund der Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Rettungsgeräte der Feuerwehr wird in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Kreis Bergstraße die bestehende Anlage auf die Interims-Container-Anlage erweitert.

Die Brandmeldeanlage wird in der Container-Anlage flächendeckend (Kategorie 1: Vollschutz nach DIN 14675) mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern ausgeführt.

Die Brandmeldeanlage wird nach DIN EN 54, der DIN 14675 und in Verbindung mit der DIN VDE 0833 ausgelegt. Sämtliche Teile der Brandmeldeanlage sind so anzubringen, dass die Gefahr der mechanischen Beschädigung gering ist. Die Brandmeldeanlage wird in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlage mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ausgeführt und betrieben.

Die Brandmeldeanlage ist auf die Feuerwehr aufgeschaltet. Der zentrale Anlaufpunkt für die Feuerwehr mit der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ), dem Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), den Laufkarten etc. befindet sich im Erdgeschoss in der Nähe des Haupteingangs.

3.2.2 Alarmierungsanlagen

Zur frühzeitigen Alarmierung der anwesenden Personen wird die bestehende Alarmierungsanlage auf die Interims-Container-Anlage erweitert. Es wird davon ausgegangen, dass die Alarmierungsanlage des Bestandsgebäudes baurechtskonform ausgeführt wurde.

In der Container-Anlage werden weder Patienten untergebracht, noch behandelt. Die Container-Anlage wird durch das Personal genutzt. Die Alarmierung im betrachteten Bauvorhaben erfolgt somit akustisch mittels DIN-Signaltongebnern. Es wird in der Container-Anlage bei der Ausführung der Alarmierungsanlage darauf geachtet, dass der Schallpegel des Warnsignals die Mithörschwelle um mindestens 10 dB (A) überschreitet, mindestens jedoch 75 dB (A) beträgt.

3.2.3 Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen

Im betrachteten Bauvorhaben ist über die Brandmeldeanlage die Alarmierungsanlage anzusteuern. Darüber hinaus erfolgt über diese eine Weiterleitung an die Leitstelle der Feuerwehr.

Zusätzlich wird die bestehende Brandmeldeanlage des Kreiskrankenhauses dahingehend programmiert, dass bei einem Brandalarm im angrenzenden Bauteil D auch die Alarmierungsanlage in der betrachteten Container-Anlage angesteuert wird.

Im Brandfall erfolgt immer eine Alarmierung der gesamten Interims-Container-Anlage.

3.2.4 Rauchwarnmelder

Im Obergeschoss des betrachteten Bauvorhabens sind Räume vorgesehen, in denen Personen bestimmungsgemäß schlafen, sodass für diese Räume Rauchwarnmelder erforderlich sind.¹⁸

Da die betrachtete Interims-Container-Anlage eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage erhält wird aus brandschutztechnischer Sicht auf die zusätzliche Ausstattung der Bereitschaftsdienstzimmer mit Rauchwarnmeldern verzichtet. Die flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage stellt hierbei einen höheren anlagentechnischen Brandschutz dar.

3.3 Objektfunkanlage

Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung (ca. 12 m x 15 m; ca. 180 m²) und der zweigeschossigen Bauweise ist aus brandschutztechnischer Sicht für die betrachtete Container-Anlage keine Objektfunkanlage zur Unterstützung des Funkverkehrs mit Handfunkgeräten erforderlich.

¹⁸ § 14 (2) HBO

3.4 Rauch- und Wärmeableitung

3.4.1 Öffnungen zur Rauchableitung

Die Rauchableitung nach einem Brandereignis erfolgt aus der Container-Anlage über die öffenbaren Fenster und Türen der Fassade.

3.4.2 Natürliche Rauchabzugsanlagen

Nicht vorgesehen und bauordnungsrechtlich auch nicht erforderlich.

3.4.3 Maschinelle Rauchabzugsanlagen

Bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

3.4.4 Öffnungen und Anlagen zur Wärmeableitung

Die Wärmeableitung erfolgt über die manuell öffenbaren Fenster und Türen der betrachteten Container-Anlage. Ein expliziter Nachweis von Öffnungen und Anlagen zur Wärmeableitung ist nicht erforderlich.

3.4.5 Maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen

Bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

3.4.6 Lüftungsanlagen zur Rauchableitung

Nicht vorgesehen und bauordnungsrechtlich auch nicht erforderlich.

3.5 Beleuchtung

Die folgenden Kapitel beinhalten die Mindestanforderungen der notwendigen Beleuchtung aus brandschutztechnischer Sicht. Aus dem Arbeitsstättenrecht können sich darüberhinausgehende Anforderungen ergeben, die durch weitere, dafür zuständige Fachplaner, festzulegen sind.

3.5.1 Sicherheitsbeleuchtung

Nicht vorgesehen und bauordnungsrechtlich für das betrachtete Bauvorhaben nicht geplant.

3.5.2 Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnung

Es ist vorgesehen, dass sich innerhalb des zu bewertenden Bauvorhabens ausschließlich Personal des Kreiskrankenhauses aufhält. Es ist nicht vorgesehen, dass die Interims-Container-Anlage durch Patienten genutzt wird. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Container-Anlage durch ortskundiges Personal genutzt wird.

Die Rettungswege aus dem Erd- und Obergeschoss werden schutzzielorientiert durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen nach DIN EN 7010 dauerhaft gekennzeichnet.

Die Rettungszeichen müssen jederzeit erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Die Werkstoffe der Kennzeichen müssen widerstandsfähig gegen die Umwelteinflüsse am Anbringungsort sein.

3.6 Sicherheitsstromversorgung

Es ist eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich, um beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sicherheitsrelevante Anlagen weiter in Betrieb zu halten.

Im Bestand des bestehenden Kreiskrankenhauses ist bereits eine Sicherheitsstromversorgung vorhanden.

3.6.1 Zusammenstellung der Verbraucher

Für das betrachtete Bauvorhaben ist eine Sicherheitsstromversorgung (SV) erforderlich, um beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung (AV) sicherheitsrelevante Anlagen weiter in Betrieb zu halten. Für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage ist somit eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich.

3.6.2 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Im Bestand des bestehenden Kreiskrankenhauses ist bereits eine Sicherheitsstromversorgung vorhanden. Im Zuge der Errichtung der betrachteten Container-Anlage sind keine Änderungen an der bestehenden Anlage vorgesehen, diese verbleibt wie im genehmigten Bestand.

3.6.3 Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen

Folgende Anlagen sind mit einem Funktionserhalt auszulegen:

30 Minuten¹⁹ für

- Alarmierungseinrichtungen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die zur Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen.
Die Grundfläche je Brandabschnitt darf maximal 1.600 m² betragen.
- Brandmeldeanlagen (Ausnahme: Verkabelung der Loops der Brandmeldeanlage)

Die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, insbesondere Ziffer 5.3.2 ist zu beachten.

3.7 Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

Erst- bzw. Wiederholungsprüfungen werden gemäß der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfV)“ veranlasst. Dabei erkannte Mängel sind fachgerecht zu beseitigen

Die TPrüfV ist zu beachten.

¹⁹ Ziffer 5.3.2 MLAR

4 Gebäudetechnischer Brandschutz

4.1 Aufzugsanlagen

Innerhalb der betrachteten Interims-Container-Anlage sind keine Aufzüge vorgesehen.

4.2 Leitungsanlagen

Grundsätzlich ist bei der Ausführung der Leitungsanlagen die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR (Anhang HE 3 zur H-VV TB)) zu beachten.

Durch feuerwiderstandsfähige Bauteile dürfen Leitungen nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch getroffen sind.

Innerhalb der zu bewertenden Interims-Container-Anlage sind keine Bauteile mit einer qualifizierten Feuerwiderstandsqualität vorhanden. Es sind somit bei einer Leitungsdurchdringung durch Bauteile keine Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch zu treffen.

4.3 Lüftungsanlagen

Die Belüftung der Interims-Container-Anlage erfolgt über die offenbaren Fenster. Lüftungsanlagen im Sinne der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR (Anhang HE 6 zur H-VV TB)) sind nicht geplant.

4.4 Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

Die Beheizung der Container-Anlage erfolgt über dezentrale elektrische Heizkörper. Es ist kein gesonderter Technikraum für eine Heizungsanlage vorgesehen.

4.5 Elektrische Betriebsräume

Elektrische Betriebsräume, die in den Geltungsbereich der EltBauVO (Anhang HE 5 zur H-VV TB) fallen, sind im betrachteten Bauvorhaben nicht vorgesehen. Die elektrische Versorgung erfolgt über die bestehenden Gebäudeteile des Kreiskrankenhauses.

4.6 Blitzschutz

Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.²⁰

Die Interims-Container-Anlage ist über die Außentreppe baulich mit dem bestehenden Kreiskrankenhaus verbunden. Das Bestandsgebäude besitzt eine Blitzschutzanlage. Es ist durch eine Fachkraft für Blitzschutzanlagen zu prüfen, ob diese ggf. auf die vorgesehene Interims-Container-Anlage erweitert werden muss.

²⁰ § 49 (HBO)

5 Abwehrender Brandschutz

5.1 Zuständigkeit Feuerwehr

Das Objekt liegt im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heppenheim. Eine Überprüfung der Einsatzstärke der Feuerwehr fand im Zuge der Konzepterstellung nicht statt. Es wird davon ausgegangen, dass das Gebäude durch die Freiwillige Feuerwehr nach Herstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreicht werden kann.

5.2 Angaben zur Erschließung / Flächen für die Feuerwehr

Anlaufstelle

Das Gelände des Kreiskrankenhauses ist über öffentliche Verkehrsflächen erreichbar. Die betrachtete Interims-Container-Anlage ist über die Viernheimer Straße und die internen Verkehrsflächen auf dem Grundstück des Kreiskrankenhauses für Fahrzeuge der Feuerwehr anfahrbar.

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit dazugehöriger Blitzleuchte und Freischaltelement ist im Außenbereich westlich des Biomasse Heizwerks (ZAKB) in unmittelbarer Nähe zur Viernheimer Straße angeordnet.

Die Feuerwehr-Informationszentrale befindet sich im Erdgeschoss in der Nähe des Haupteingangs.

Zu- und Durchfahrten

Die Zufahrt zur betrachteten Container-Anlage erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche (Viernheimer Straße) und interne Verkehrsflächen des Kreiskrankenhauses. Die Zufahrten für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind in einer Breite von mindestens 3 m und einer Höhe von mindestens 3,5 m hergestellt. Darüber hinaus sind die Zufahrten ausreichend befestigt und sind tragfähig, als solche mit Hinweisschildern Schild gekennzeichnet und werden ständig freigehalten.

Eine Feuerwehrdurchfahrt ist nicht erforderlich.

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Anhang HE 1 H-VV TB) sind auf dem Grundstück des Kreiskrankenhauses so angelegt, dass alle Ausgänge der Treppenträume ins Freie (als Zugänge zu den Angriffswegen der Feuerwehr) mit einem Löschfahrzeug angefahren werden können.

Die entsprechenden Bewegungsflächen sind auf dem Gelände vorhanden bzw. geplant.

Aufstellflächen

Die Brüstungshöhe der anleiterbaren Stellen (Obergeschoss) liegen weniger als 8 m über der Geländeoberfläche, sodass der 2. Rettungsweg aus der Interims-Container-Anlage über die Steckleiter der Feuerwehr sichergestellt werden kann. Die öffnenbaren Fenster können durch die Feuerwehr abgehend von den Feuerwehrezufahrten fußläufig erreicht werden.

Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug sind somit nicht erforderlich.

5.3 Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf für den Grundsatz beträgt gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 96 m³/h (1.600 l/min). Die Löschwassermenge muss für einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt sein. Zur Löschwasserbereitstellung können sämtliche Hydranten in einem Umkreis von maximal 300 m zum Objekt angesetzt werden.

Ein über den Grundsatz hinausgehender Objektschutz ist nicht erforderlich.

In dem Bereich um das Areal des Kreiskrankenhauses und entlang der Feuerwehrezufahrten sind Hydranten vorhanden. Diese Überflurhydranten auf dem Grundstück sind gekennzeichnet und mit Feuerwehrfahrzeugen erreichbar.

Da das betrachtete Bauvorhaben dem bestehenden Kreiskrankenhaus angehört wird aufgrund seiner Bestandssituation von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen und auf eine Anfrage zur vorhandenen Löschwasserversorgung verzichtet.

5.4 Feuerwehrpläne

Für das Kreiskrankenhaus Bergstraße in Heppenheim sind bereits Feuerwehrpläne vorhanden. Die bestehenden Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Kreis Bergstraße bzw. unter Berücksichtigung der DIN 14095 um das betrachtete Bauvorhaben fortzuschreiben.

Die Feuerwehrpläne sind in erforderlicher Stückzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

6 Organisatorischer Brandschutz

6.1 Brandschutzbeauftragter

Ein Brandschutzbeauftragter ist für das bestehende Kreiskrankenhaus bestellt. Der Brandschutzbeauftragte muss über eine geeignete Ausbildung verfügen. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, sich fachlich fortzubilden.

Der Brandschutzbeauftragte muss mit dem Gebäude und dessen technischen Einrichtungen vertraut sein. Er überwacht die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und die daraus resultierenden Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz und meldet seinem Auftraggeber festgestellte Mängel.

Die Interims-Container-Anlage ist in den Überwachungsauftrag des Brandschutzbeauftragten zu integrieren.

6.2 Brandschutzordnung

Für das Kreiskrankenhaus Bergstraße ist die eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A, B und C erforderlich. Hierin sind auch die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten festgelegt.

Der Teil A ist gut sichtbar auszuhängen, der Teil B ist jedem Mitarbeiter gegen Unterschrift auszuhändigen. Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind und legt deren Verantwortlichkeiten und Aufgaben fest.

Die vorhandene Brandschutzordnung ist zu prüfen und ggf. auf das betrachtete Bauvorhaben zu erweitern.

6.3 Flucht- und Rettungspläne

Die Interims-Container-Anlage wird durch das Krankenhauspersonal genutzt. Es ist nicht vorgesehen, dass sich Patienten darinnen aufhalten. Darüber hinaus sind die Rettungswege aufgrund der gradlinig verlaufenden Erschließungsflure übersichtlich gehalten, sodass aus brandschutztechnischer Sicht keine Flucht- und Rettungspläne für das betrachtete Bauvorhaben erforderlich sind.

6.4 Brandschutz während der Bauzeit

Es sind die Bedingungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV) zu berücksichtigen. Die generellen Arbeitsschutzbedingungen sind zu beachten. Insbesondere ist das Bauvorhaben so auszuführen, dass:

- der vorbeugende Brandschutz durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden) sichergestellt ist
- Abfallprodukte rechtzeitig und regelmäßig entfernt werden, damit sie nicht zu einer Brandlasterrhöhung beitragen,
- die notwendigen Flucht- und Rettungswege sowie die Angriffswege der Feuerwehr nutzbar sind,
- eingesetzte Arbeitsgeräte einwandfrei und die Arbeiter unterwiesen sind.

7 Baurechtliche Abweichungen

Für die Errichtung einer Interims-Container-Anlage vor Bauteil D sind Erleichterungen von der Hessischen Bauordnung notwendig. Die Auflistung der Erleichterungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die vollständige Erleichterung ist dem jeweiligen Kapitel zu entnehmen.

Erleichterungen nach § 53 HBO

Tabelle 5: Erleichterungen von der Bauordnung

Erleichterung	Verweis HBO	Verweis	Kompensation
Separierung zwischen dem Brandabschnitt der Interims-Container-Anlage und des bestehenden Kreiskrankenhauses über eine nichtbrennbare Außentreppe anstelle einer Brandwand.	§ 33 (3)	2.1	• Außentreppe aus nichtbrennbaren Baustoffen und eine Breite von mehr als 5 m zwischen beiden Brandabschnitten; • Einstufung der Außentreppe als notwendige Treppe (brandlastarm).
Das Tragwerk der Interims-Container-Anlage ist ohne definierten Feuerwiderstand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahl) geplant.	§ 30 (1) Nr. 3	2.4.1	• Flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage; • kurzen 1. Rettungsweg bis zum Erreichen des Freien (ca. 16 m); • geringfügige flächenmäßige Ausdehnung (insgesamt max. 360 m² durch Erd- und Obergeschoss).
Die Geschossdecke des Erdgeschosses der Interims-Container-Anlage ist ohne definierten Feuerwiderstand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahl) geplant.	§ 34 (1) Nr. 3	2.4.5	• Flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage; • kurzen 1. Rettungsweg bis zum Erreichen des Freien (ca. 16 m); • geringfügige flächenmäßige Ausdehnung (insgesamt max. 360 m² durch Erd- und Obergeschoss).

8 Zusammenfassung

Dieses Brandschutzkonzept bezieht sich auf die Errichtung einer Interims-Container-Anlage vor Bauteil D, in der Viernheimer Straße 2, 64646 Heppenheim, und beschreibt Bauweisen und Maßnahmen, die für den Brandfall im Rahmen der Anforderungen der Hessischen Bauordnung (HBO) zu einem Sicherheitsniveau führen, das die vorgesehene Nutzung erlaubt.

Die im Brandschutzkonzept definierten Schutzziele für dieses Objekt/Bauvorhaben werden aus Sicht der Unterzeichner erfüllt.

Für dieses Brandschutzkonzept beanspruchen wir den gesetzlichen Urheberschutz. Vervielfältigungen sind nur ungekürzt und/oder mit unserer Zustimmung zulässig. Dieses Brandschutzkonzept darf nur für Zwecke verwendet werden, die mit dem Brandschutz der o.g. Baumaßnahme zusammenhängen.

Dieses Brandschutzkonzept ist allen am Bau beteiligten Personen (Bauleitung / Planer / Firmen) zur Verfügung zu stellen.

Bad Kreuznach, 07.05.2026
Endreß Ingenieurgesellschaft mbH
Brandschutzsachverständige

Dipl.-Ing. Eva Bieler
Geschäftsleitung

erstellt:

i.A. Sabrina Schüler, M.Eng.
Projektleiterin Brandschutz
M.Eng. Vorbeugender Brandschutz

QS:

i.V. Dipl.-Ing. Torsten Trautmann, M.Eng.
Senior-Projektleiter Brandschutz
M.Eng. Baulicher Brandschutz